|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0056 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 25–26 |

[*p. 25*] A. Am 3. Januar 1944 stellt Noa Mantel, Handelsangestellter, ledig, geboren 1903, früher polnischer Staatsangehöriger, nun staatenlos, zurzeit im Umschulungslager für Emigranten im Zürichhorn, Zürich, das Gesuch um Erteilung der Trauungsbewilligung zwecks Verehelichung mit Zita Anna Goldsand, ledig, geboren 1916, von und in Zürich, Häringstraße 4.

Noa Mantel reiste im Dezember 1938 in die Schweiz ein. Er ist ein dem Kanton St. Gallen unterstellter Emigrant und wird von der Fremdenpolizei des Kantons St. Gallen toleriert. Die polnische Staatsangehörigkeit wurde dem Gesuchsteller laut Verfügung des polnischen Ministeriums des Innern, in Warschau, vom 29. September 1938 auf Grund von Artikel 1 der Verfassung vom 31. März 1938 aberkannt. Die Braut behält daher nach der Verehelichung ihr bisheriges Bürgerrecht bei.

Nach bestehender Praxis wird derjenige Kanton zur Erteilung der Trauungsbewilligung an vorübergehend sich in der Schweiz aufhaltende Emigranten als zuständig erachtet, welcher die Toleranzbewilligung erteilt hat. Da sich der Bräutigam im vorliegenden Fall seit dem Jahre 1940 in Zürich aufhält, bereitet die Bestimmung eines st. gallischen Zuständigkeitsortes Schwierigkeiten. Auf Wunsch des Departements des Innern des Kantons St. Gallen erklärte sich die Direktion des Innern mit der Behandlung des Falles einverstanden. Als Ehekaution hat die Braut beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen ein Sparheft Nr. 315 282 der st. gallischen Kantonalbank, in St. Gallen, von Fr. 3000 hinterlegt. Mit Zuschrift vom 8. Januar 1944 erklärt das genannte Departement diese Kaution im Sinne von § 59 der zürcherischen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 auch gegenüber dem Kanton Zürich haftbar. Laut Bestätigung des Verbandes schweizerischer jüdischer Flüchtlingshilfen, in Zürich, sichert diese Institution sodann die weitere Fürsorge für den Lebensunterhalt des Noa Mantel zu.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 30. Dezember 1943 gegen die Erteilung der Trauungsbewilligung für die Brautleute Mantel-Goldsand keine Einwendungen, in der Voraussetzung, daß Mantel nach wie vor ein dem Kanton St. Gallen unterstellter Emigrant bleibe.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung der Brautleute Noa Mantel und Zita Anna Goldsand ermächtigt, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erhoben wird. // [*p. 26*]

II. Von der Erklärung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, daß die von den Brautleuten Mantel-Goldsand geleistete Heiratskaution von Fr. 3000 im vollen Umfang auch gegenüber dem Kanton Zürich für den ihm aus der Erteilung der Trauungsbewilligung allfällig erwachsenden Schaden haftet, wird Kenntnis genommen. Die Rückgabe der Kaution darf nur mit Einwilligung der Direktion des Innern des Kantons Zürich erfolgen.

Zwecks Äufnung der Kaution auf Fr. 4000 sind die Zinsen dem Sparheft gutzuschreiben.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Mantel-Goldsand zu bezahlen.

IV. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von Beilagen und gegen Bezug der Kosten, das Zivilstandsamt Zürich, Abteilungen Ehen und Bürgerregister, das Departement des Innern des Kantons St. Gallen, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]